

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences				
Ggf. Standort	J.				
Studiengang	Angewandte Pflegewissenschaft				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual		\boxtimes	Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 ECTS-Punkte				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semeste	r 🗆	Pro Ja	hr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen		Pro Semeste	r 🗆	Pro Ja	hr 🗆
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen		Pro Semeste	r 🗆	Pro Ja	hr 🗆
* Bezugszeitraum:					
Konzeptakkreditierung					
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)				
Zuständige/r Referent/in	Eva Pietsch				
Akkreditierungsbericht vom	29.09.2021				

Inhalt

	Ergebnisse auf einen Blick	4
	Kurzprofil des Studiengangs	
	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	5
1	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
	Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	
	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	
	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
	2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
	2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	15
	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
	Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	20
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	22
	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	22
	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	24
3	Begutachtungsverfahren	25
	3.1 Allgemeine Hinweise	25
	<u> </u>	

	3.2	Rechtliche Grundlagen	25
	3.3	Gutachter:innengremium	25
4	Date	nblatt	26
	4.1	Daten zum Studiengang	26
	4.2	Daten zur Akkreditierung	26
5	Glos	sar	27

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhalt- lichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Durchführung des Studiengangs ist einzureichen.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 6): Die Hochschule muss Kooperationen mit Praxiseinrichtungen nachweisen, die alle Studienplätze und alle nach § 7 Pflegeberufegesetz erforderlichen Bereiche für die Pflichteinsätze und Vertiefungseinsätze der Studierenden abdecken.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS), Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" ist ein Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang entspricht den strategischen Zielen der Hochschule, sich mit dem Thema "gemeinwohlorientiertes Lehren und Lernen zu profilieren".

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 2.250 Stunden Präsenzstudium, 2.440 Stunden Praxiszeit und 2.510 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 32 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) abgeschlossen. Mit dem Bestehen der im Studiengang integrierten staatlichen Prüfung erwerben gemäß § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung die Studierenden die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau Bachelor of Sciences (B. Sc.)" bzw. "Pflegefachmann Bachelor of Sciences (B.Sc.)". Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Hessischem Hochschulgesetz sowie ein Studienausbildungsvertrag mit einer Pflegeeinrichtung. Im Studiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" erwerben die Studierenden sowohl fachspezifische Kompetenzen einer Pflegefachkraft als auch akademische und reflexive Kompetenzen. Die Absolvent:innen werden qualifiziert, professionelle Pflege, vor allem bei komplexen Pflegebedarfen, auf Grundlage von wissenschaftsbasierten und -orientierten Entscheidungen eigenverantwortlich zu gestalten und Techniken des pflegewissenschaftlichen Arbeitens sowie Evidence-based Nursing als Methodologie und Methode zur Entwicklung sowie Implementierung von Pflegeinterventionen zu nutzen.

Der Studiengang soll erstmalig zum 01.10.2021 starten. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen konstatieren eine langjährige Erfahrung der Frankfurt University of Applied Sciences mit der Durchführung von pflege- und gesundheitsbezogenen Studiengängen auf Bachelor- und Masterniveau und heben das vielfältige Studienangebot hervor. Des Weiteren stellen sie positiv fest, dass ein Großteil der Lehre von hauptamtlich Lehrenden durchgeführt wird. Das Evaluationssystem der Hochschule zeigt sich in der Bündelakkreditierung als gut funktionierend. Die aufgeführten Maßnahmen tragen umfassend zur Qualitätssicherung des Studiengangs bei.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs "Angewandte Pflegewissenschaft" ist nach Meinung der Gutachter:innen schlüssig konzipiert und die im Modulhandbuch beschriebenen Qualifikationsziele und Inhalte sind substantiiert und angemessen. Aus Sicht der Gutachter:innen werden

im dualen Studiengang arbeitsmarkbezogene Kompetenzen vermittelt, die die Employability der Absolvent:innen sicherstellen. Die Theorie-Praxis-Verzahnung halten sie für gut angelegt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" ist als dualer, primärqualifizierender Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Modul 32 "Bachelor-Thesis mit Kolloquium" (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden selbständig eine schwerpunktspezifische Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse der Gesundheits- und Pflegewissenschaft (und ggf. weiterer Disziplinen) bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" sind eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie ein Studienausbildungsvertrag mit einem kooperierenden Unternehmen, der die gesamte Studiendauer umfasst. Die gesundheitliche Eignung wird durch eine ärztliche Bescheinigung im Studienausbildungsvertrag zwischen Praxiseinrichtung und Studierender:m geprüft.

Die Hochschule erklärt vor Ort, dass der Studiengang derzeit nur primärqualifizierend geplant ist und eine berufsaufbauende Studienvariante nicht Akkreditierungsgegenstand ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs "Angewandte Pflegewissenschaft" wird der Abschlussgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.) vergeben (§ 1 Abs. 1 Prüfungsordnung - PrüfungsO). Mit dem Bestehen der im Studiengang integrierten staatlichen Prüfung erwerben die Studierenden die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau Bachelor of Sciences (B. Sc.)" bzw. "Pflegefachmann Bachelor of Sciences (B.Sc.)" (§ 1 Abs. 2 PrüfungsO). Die Erlaubnis erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt gemeinsam mit der Hochschule.

Im Diploma Supplement (Anlage 4 der Prüfungsordnung) wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Es liegt in der aktuellen Version und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 32 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden 5 CP, 10 CP, 15 CP (Modul 32 "Bachelor-Thesis und Kolloquium") oder 20 CP (Modul 21 "Praxismodul") vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt. Darüber hinaus werden die Personen genannt, die mit der Modulkoordination beauftragt sind. (Grundlagen-)Literatur wird angegeben. Des Weiteren finden sich im Modulhandbuch Beschreibungen der einzelnen Lehreinheiten eines Moduls ("Units"). Eine differenzierte Aufteilung des Workloads pro Modul ergibt sich aus der Übersicht "Workload des Studiengangs" im Modulhandbuch. Ebenda ist auch ein Studienverlaufsplan abgebildet.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) ausgewiesen.

Zur "Verwendbarkeit des Moduls" finden sich in den Modulbeschreibungen keine Angaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Bachelorstudiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul "Bachelor-Thesis mit Kolloquium" 12 CP, für das begleitende Kolloquium 2 CP und für ein begleitendes Seminar 1 CP vergeben (siehe Modulbeschreibungen). Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 3 der PrüfungsO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.250 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.440 Stunden auf die Praxis und 2.510 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden im dualen Studiengang CP vergeben.

Die staatliche Prüfung (§§ 35 bis 37 PfIAPrV) ist in die Module 25 bis 29 integriert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 ABPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anerkennung einer Bachelor-Arbeit ist im Hinblick auf das Qualifikationsziel gemäß § 20 Abs. 5 ABPO ausgeschlossen.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 21 ABPO in Verbindung mit dem "Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)" bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet. Es wird empfohlen, im AAEK-Verfahren die Gleichwertigkeitsprüfung nach § 21 Abs. 1 ABPO am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und nicht am (unverbindlichen) Deutschen Qualifikationsrahmen zu orientieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das duale Studiengangskonzept weist strukturell verankerte Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen, insbesondere klinischen Praxispartner:innen auf, die die nach § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 PflBG vorgesehen Pflichteinsätze in der Akutpflege stationär, der Langzeitpflege stationär und der ambulanten Pflege ermöglichen. Die Hochschule hat hierfür ein Muster eines Kooperationsvertrages eingereicht (siehe Entwurf), in dem die Art und der Umfang der Kooperation geregelt ist sowie die Durchführung der Praxisphasen nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) und der studiengangspezifischen Prüfungsordnung der Hochschule.

Das Verhältnis von kooperierender Praxiseinrichtung und Studierender:m wird in einem Studienausbildungsvertrag geregelt. Die Hochschule stellt hierfür ein Muster zur Verfügung (siehe Entwurf).

Die inhaltlichen Anforderungen an die Kooperationsverträge werden unter § 12 dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs "Angewandte Pflegewissenschaft" stand insbesondere die Konzeptphase einiger Unterlagen und Vorhaben im Vordergrund: Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen sichern einer ersten Kohorte die Durchführung der Praxisphasen. Gleichwohl sind Praktikumsplätze vorzuhalten, die den Studierenden bei Vollauslastung nachhaltig zur Verfügung stehen und die alle erforderlichen medizinischen Bereiche abdecken. Weiterhin wurden vor Ort ein Konzept für die Praxisbegleitung thematisiert sowie Kriterien für die Gleichbehandlung und Prüfung der Studierbarkeit im Rahmen des Auswahlprozesses durch die unterschiedlichen Praxiseinrichtungen. Die Hochschule hat beide Unterlagen im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung eingereicht.

Die Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur gemeinsamen Erteilung der Berufserlaubnis an die Absolvent:innen ist noch ausstehend.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind in § 3 der PrüfungsO der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) festgelegt.

Der Studiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" verfolgt das Ziel, Studierende zur Gestaltung innovativer und professioneller Pflege vor allem bei komplexen Pflegebedarfen unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele gemäß dem Pflegeberufegesetz (PflBG) zu befähigen. Mit der hochschulischen Qualifizierung wird eine Erhöhung der Fachlichkeit von zukünftigen Pflegefachpersonen erwartet. Die Studierenden werden darüber hinaus für die interprofessionelle Zusammenarbeit mit Angehörigen weiterer Health Care Professions in Versorgungsprozessen sowie zur Planung und Durchführung evidenzbasierter, individuell-angepasster und kritisch-reflektierter pflegerischer Versorgung befähigt. Die Absolvent:innen sollen zur Erhöhung der Versorgungsqualität beitragen, Kontinuität in Versorgungsprozessen sicherstellen und diese pflegewissenschaftlich fundiert und evidenzbasiert gestalten und weiterentwickeln können.

Die Hochschule vergibt nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs (Modulprüfungen und staatliche Prüfung) den akademischen Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B.Sc.). Mit dem Bestehen der im Studiengang integrierten staatlichen Prüfung erwerben die Studierenden die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau" bzw. "Pflegefachmann", die gemeinsam von der Hochschule und dem Regierungspräsidium Darmstadt erteilt wird.

Die beschriebenen Qualifikationsziele beziehen sich unter Berücksichtigung der Erteilung der Berufserlaubnis auf die Befähigung eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen.

Mit dem Ziel, eine Verbesserung im beruflichen Handlungsfeld anstreben, erschließen sich die Absolvent:innen pflegerisch relevante Forschungsfelder, sie werden befähigt innovative Lösungsansätze zu implementieren und die Pflege sowie den pflegerischen Beruf mit dem Ziel einer "Profession" wissenschaftlich weiterzuentwickeln.

Zudem regen Studiengangsinhalte, wie Fragen nach der Verteilungsgerechtigkeit und des Zugangs zu Gesundheitsleistungen, die Studierenden zur Persönlichkeitsentwicklung an und befähigen sie dazu, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dieses aus pflegerischer Perspektive mitzugestalten.

Die Modulbeschreibungen orientieren sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule den Bedarf an Pflegeexpert:innen als reflektierende Praktiker:innen.

Die Hochschule hat beim Regierungspräsidium Darmstadt das Einvernehmen zum primärqualifizierenden, dualen Pflegestudiengang nach Teil 3 des PflBG beantragt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Absolvent:innen werden qualifiziert, professionelle Pflege vor allem bei komplexen Pflegebedarfen auf Grundlage von wissenschaftsbasierten und -orientierten Entscheidungen eigenverantwortlich zu gestalten und Techniken des pflegewissenschaftlichen Arbeitens sowie Evidence-based Nursing als Methodologie und Methode zur Entwicklung sowie Implementierung von Pflegeinterventionen zu nutzen. Sie sind in der Lage, die pflegerische Versorgung bei von Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Alter und Behinderung betroffenen Menschen aller Altersgruppen individuellangepasst sowie kritisch-reflektiert zu planen und zu gestalten.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen laut Gutachter:innen den Erwartungen an einen dualen Bachelorstudiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" und bilden die im PflBG und in der PflAPrV geforderten Inhalte des Studiums ab. Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Sie umfassen sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Im Studiengangkonzept ist auch die Befähigung angelegt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für eine Tätigkeit in der Pflege ist die Berufserlaubnis nach § 1 PflBG zwingend erforderlich. Der berufsqualifizierende Abschluss ist von den Qualifikationszielen umfasst. Die Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß § 39 Abs. 3 PflBG ist noch ausstehend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Der von den Qualifikationszielen umfasste berufsqualifizierende Abschluss des Studiengangs bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde und liegt derzeit noch nicht vor.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor: Die Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Durchführung des dualen Bachelorstudiengangs "Angewandte Pflegewissenschaft" ist einzureichen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäguate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Zur Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des PflBG muss die Hochschule den Studierenden im Bachelorstudiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" mindestens den Erwerb der gemäß den §§ 37 und 38 PflBG sowie den in Anlage 5 der PflAPrV (zu § 35 Absatz 2, § 36

Absatz 1, § 37 Absatz 1) festgelegten Kompetenzen im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung ermöglichen.

Die Hochschule hat zur Visualisierung des Curriculums und des Studienverlaufs eine Workload-Übersicht sowie einen empfohlenen Studienverlaufsplan (Anlage 1 der PrüfungsO) und eine Modul- und Prüfungsübersicht (Anlage 2 der PrüfungsO) eingereicht. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen (§ 38 Abs. 4 PfIBG).

Inhaltlich werden die Module sechs Studienbereichen zugeordnet:

Im Studienbereich "Pflegerisches Handeln wissenschaftlich fundiert verstehen und weiterentwickeln" (40 CP) erlernen die Studierenden Grundlagen wissenschaftlicher Praxis sowie Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und vertiefen diese im Studienverlauf. Dem Studienbereich sind die Module 1 "Grundlagen der Pflegewissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten", Modul 22 "Pflege- und Gesundheitsforschung", Modul 24 "Klinisches Lehrforschungsprojekt" und Modul 32 "Bachelor-Thesis mit Kolloquium" zugeordnet.

Ein Großteil der Praxiszeiten am Lernort Betrieb sind im Studienbereich "Aufbau pflegerischer Expertise in der beruflichen Handlungspraxis" (70 CP) enthalten. Dieser Bereich umfasst die Module 2, 7 und 12 "Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I, II, III", 15 und 19 "Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis I, II" sowie 23 und 25 "Pflegerische Handlungsexpertise I, II". Die Module finden studienbegleitend vom ersten bis zum siebten Semester statt und bilden die aufeinanderfolgenden Niveaustufen ab. Die Praxisstufen werden in unterschiedlichen Handlungsfeldern abgeleistet, für die ein jeweiliger Kompetenzkatalog den Lernprozess der Studierenden strukturiert.

Der Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und Praxiseinrichtung (siehe Muster im Entwurf) sichert die Durchführung der Praxiszeiten entsprechend den Regelungen im PflBG, der PflAPrV und der PrüfungsO (§ 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 PflBG). Zudem verpflichtet sich der Kooperationspartner zur Zahlung der im Studienausbildungsvertrag (siehe Muster im Entwurf) festgelegten Vergütung der Studierenden. Weiterhin ist im Kooperationsvertrag die Praxisanleitung geregelt. Der Kooperationspartner stellt hierfür entsprechend qualifiziertes Pflegepersonal im erforderlichen Umfang zur Verfügung, §§ 4, 31 PflAPrV. Die Praxisbegleitung erfolgt durch Lehrende der Hochschule. Sie betreuen die Studierenden während der Praxiseinsätze sowie die Praxisanleitungen. Die dazugehörigen Reflexionsveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen sowie in der Workload-Übersicht ausgewiesen. Der Studienausbildungsvertrag zwischen der Praxiseinrichtung und Studierender:m (siehe Muster im Entwurf) regelt u.a. die Pflichten der Parteien, die Arbeitszeit der:des Studierenden und die Vergütung.

Als "genuin pflegerischen bzw. pflegewissenschaftlichen Kern der curricularen Struktur" bezeichnet die Hochschule den dritten Studienbereich "Pflegerisches Handeln in gesundheitsbezogenen Lebenslagen" (55 CP). Hierzu zählen die Module 3, 9, 16 "Leben unter Bedingungen von akutkritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten I, II, III", 26 "Leben unter Bedingungen von akut-kritischen Krankheiten IV", 27 "Leben unter chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten IV" sowie 4, 17, 28 "Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung I, II, III". Die Studierenden lernen dabei aus unterschiedlichen Perspektiven zu verstehen, was es bedeutet akut-, chronisch-, psychisch-, lebensbegrenzt-krank oder von Behinderung betroffen zu sein. An die Stelle der Lebensweltorientierung tritt mit den höheren Semestern die (klinische) Fallorientierung, in deren Rahmen sich die Studierenden eine personenzentrierte Fallarbeit in ihrer Komplexität multiperspektivisch erarbeiten. In den letzten beiden Semestern erwerben die Studierenden Kompetenzen in der Erarbeitung von innovativen Versorgungskonzepten und festigen ihre Fähigkeiten in der evidenzbasierten Gestaltung pflegerischer Versorgung. Dem Studienbereich ist zudem das Modul 6 "Konzepte von Gesundheit und Krankheit" zugeordnet, in dem theoretische und empirische Grundlagen von objektiven und subjektiven Konzepten von Gesundheit und Krankheit erworben werden.

Der vierte Studienbereich "Medizinische Grundlagen pflegerischen Handelns und Pflegeprozessgestaltung" (30 CP) umfasst die Module 8 "Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Herz-

Kreislauf- und Gefäßsystems, des Blut-, Lymph- und Immunsystems, sowie des Haut- und Bewegungssystems" und 13 "Pflege von Menschen mit Erkrankungen des Verdauungssystems, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Nerven- und Hormonsystems und der Sinnesorgane", die naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen enthalten (insbesondere die Units Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pflegerische Intervention APP-PI) sowie das Modul 10 "Pflegebedarfsermittlung und Pflegeprozessgestaltung". Die Lehre der in den Modulen 8 und 13 enthaltenen Units "Pflegerische Interventionen" findet in den Skills Labs der Hochschule statt.

Die Reflexion der gesellschaftlich konstruierten beruflichen Rolle ist Thema des fünften Studienbereichs "Pflegerisches Selbstverständnis und Rollenerweiterungen" (35 CP), zu dem die Module 5 "Caring und Ethik professioneller Sorgearbeit", 11 "Grundlagen professioneller Kommunikationsgestaltung", 20 "Pflege als Profession", 21 "Beratung und Anleitung" sowie 29 und 31 "Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung I, II" gehören. Die Hochschule ordnet dem Thema auch das Modul 30 "Interdisziplinäres Studium Generale" zu.

Dem sechsten Studienbereich "Gesellschaftswissenschaftliche, rechtliche und politische Grundlagen" sind die Module 14 "Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen" und 18 "Sozialpolitische und rechtliche Grundlagen" zugeordnet.

	An	gewandte P	flegewissens	chaften (B.S	c.)		
<u>.</u>	Modul 30 Modul 31			Modul 32			
. Semester	Interdisziplinäres Studium Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pl Generale Gesundheitsversorgung II			Bachelor-Thesis mit Kolloquium			30 CP
	oi 5 CP 10 CP		CP		15 CP		
_	Modul 25		Modul 26	Modul 27	Modul 28	Modul 29	
7. Se mester	Pflegerische Handlungsexpertise II		Leben unter den Bedingungen von akutkritischen Krankheiten IV	Leben unter den Bedingungen von chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten III	Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung III	Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung I	30 CP
	10	CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	
ter		Mod	lul 23		Mod	lul 24	
Semester		Pflegerische Han	dlungsexpertise I		Klinisches Lehrforschungsprojekt		30 CP
6.		20	CP		10	CP	
<u>~</u>	Mod	ul 19	Modul 20	Modul 21	Mod	lul 22	
. Semester	Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis II		Pflege als Profession	Beratung, Anleitung und Schulung	Pflege- und Gesundheitsforschung		30 CP
5.	10 CP 5 CP		5 CP	5 CP	10 CP		
-	Modul 15 Mod		ul 16	Modul 17 Modul 1			
Semester	Vertiefung pflegerischer Handlungspraxis I					Sozialpolitische und rechtliche Grundlagen	30 CP
4	10 CP		10	10 CP 5 CP		5 CP	
_	Modul 12			Modul 13		Modul 14	
3. Semeste	Grundlagen priegenscher Handlungspraxis III Harnwege, des Nerven- und Hormonsystems und der Sinnesorgane			Gesellschaftswissenschaft- liche Grundlagen	30 CP		
	10	CP		15 CP		5 CP	
	Modul 7	Mod	dul 8	Modul 9	Modul 10	Modul 11	
2. Semster	Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis II	und Gefäßsystems, des Blut-	ge von Menschen mit Erkrankungen des Herz-Kreislauf- Gefäßsystems, des Blut-, Lymph- und Immursystems, sowie des Haut- und Bewegungssystems		Pflegebedarfsermittlung und Pflegeprozessgestaltung	Grundlagen professioneller Kommunikationsgestaltung	30 CP
ıı	5 CP 10 CP		5 CP	5 CP	5 CP		
\Box	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	М
1. Semester	Grundlagen der Pflegewissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten	Grundlagen pflegerischer Handlungspraxis I	Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten I	Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung I	Caring und Ethik professioneller Sorgearbeit	Konzepte von Gesundheit und Krankheit	30 CP
ı I	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	5 CP	

Tabelle 1: Empfohlener Studienverlaufsplan (Anlage 1 der PrüfungsO).

Als didaktisches Konzept beschreibt die Hochschule die Gestaltung von Bildungsprozessen und die Aktivierung der Studierenden unter Berücksichtigung des Ansatzes partizipativen, selbstbestimmten und selbstgesteuerten Lernens. Unter seminaristischen Lehrveranstaltungen werden

unterschiedliche Lehr-Lernformen aufgezählt, wie Präsentationen, Referate, Fallbearbeitung bis hin zu Exkursionen. Zur Gestaltung der Selbstlernzeiten werden Formate des E-Learning als lern-prozessergänzende Unterstützung eingesetzt. Gastvorträge durch Expert:innen aus der Praxis ermöglichen eine Verzahnung von Theorie und Praxis. Zentrale Lernformen des Praxislernens sind das arbeitsorientierte Lernen in hochschulischen Simulations-Laboren, das arbeitsverbundene Lernen im Rahmen strukturierten Praxislernens sowie das arbeitsgebundene Lernen am Arbeitsplatz. Forschungsorientiertes Lernen über die vorgesehenen Module hinaus wird durch die Möglichkeit der Teilnahme an allgemeinen oder studiengangsspezifischen Forschungsprojekten eröffnet. Die Praxisbegleitung erfolgt im Studiengang durch die Ermöglichung von "Reflexionsräumen", in denen u.a. lösungsorientierte Kompetenzen erworben werden, die Persönlichkeitsentwicklung angeregt und die Verbindung unterschiedlicher Lernorte hergestellt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist nach Einschätzung der Gutachter:innen schlüssig aufgebaut und adäquat, damit die Qualifikationsziele in § 37 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 PflBG erworben werden können. Das Konzept des Bachelorstudiengangs erfüllt die festgelegten Mindestanforderungen, sowohl an die hochschulische Lehre (entsprechender Arbeitsaufwand 2.100 Stunden) als auch an die berufspraktischen Einsätze (entsprechender Arbeitsaufwand 2.300 Stunden), § 30 Abs. 2 PflAPrVO. Die beschriebenen Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, das Modulkonzept und der Abschlussgrad sind aus Sicht der Gutachter:innen stimmig aufeinander bezogen.

Die Hochschule erklärt vor Ort, dass der Studiengang derzeit nur primärqualifizierend geplant ist und eine berufsaufbauende Variante nicht Akkreditierungsgegenstand ist. Die im Bündel mit zu begutachtenden Masterstudiengänge umfassen jeweils 120 CP und sind damit nicht als konsekutives Modell konzipiert. Die Hochschule erläutert, dass für Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs "Angewandte Pflegewissenschaft" ein neuer (konsekutiver) Masterstudiengang im Umfang mit 60 CP angedacht ist, der sich am Masterstudiengang "Advanced Practice Nursing" orientieren soll.

Das Studiengangskonzept umfasst nach Einschätzung der Gutachter:innen vielfältige aktivierende und studierendenzentrierte Lehr-/Lernformen, die an die Fachkultur und das duale Studiengangskonzept angepasst sind. Sie heben die differenzierte und transparente Übersicht über die Verteilung des Workloads hervor, aus der modulbezogen und jeweils in Zeitstunden die Theorielehre an der Hochschule, die Selbstlernzeit und die Prüfungszeit hervorgehen sowie die Praxiszeit insgesamt, aufgeteilt in Zeiten des arbeitsorientierten Lernens (Skills-Lab), des arbeitsgebundenen Lernens und in Prüfungszeit. Die Studierenden betonen, dass die pandemiebedingte Online-Lehre gut organisiert wurde.

Zur Durchführung der Praxiszeiten im Skills-Lab hat die Hochschule das Dokument "Konzept Pflegelabor, Praxiscurriculum Skills Lab / Simulation" eingereicht. Im Rahmen des Skills-Labs erwerben die Studierenden klinische Fähigkeiten, die sie in simulierten Pflegesituationen vor ihrer Anwendung im Berufsfeld festigen und weiterentwickeln können. Die Simulation erfolgt mit hohem praktischen Bezug durch Simulationspatient:innen (Schauspielpatient:innen bzw. Erfahrungspatient:innen) ebenso wie durch Simulatoren (z.B. Nursing Ann, SimBaby, Alterssimulationsanzug). Das Konzept dazu enthält eine Übersicht über die Module, in denen Veranstaltungen im Skills-Lab stattfinden, und ist inhaltlich in 18 "Skills Units" untergliedert, für die wiederum einzelne Lernsituationen beschrieben werden. Jede Unit umfasst die drei Lernschritte "Briefing und Einführung (Instruktionen für die Studierenden)", "Skills Training" und "Debriefing". Die Gutachter:innen können den Kompetenzerwerb der Studierenden im Skills-Lab anhand der im Konzept beschriebenen Szenarien gut nachvollziehen (zur personellen Ausstattung des Skill-Labs siehe Kriterium § 12 Abs. 2).

Auf Nachfrage erläutert die Hochschule ihre Pläne zur Lehrform "Klinische Visite" in den Modulen "Leben unter den Bedingungen von akut-kritischen, chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten I, II und III" sowie "Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung I und II", die im Sinne einer personenzentrierten Fallarbeit mit Patient:inneninterview und

einer multiperspektivischer Betrachtungsweise zu verstehen ist. Die Gutachter:innen unterstützen die Hochschule in ihrem Vorhaben, diese Lehrform mit den Praxispartner:innen zu entwickeln und empfehlen eine Erläuterung im Modulhandbuch.

Vor Ort thematisieren die Gutachter:innen die Durchführung der Praxisphasen (Lernort Praxiseinrichtung) im dualen Studiengangsmodell, insbesondere die Aspekte der Qualitätssicherung, wie die Praxisbegleitung und die Praxisanleitung. Für die Betreuung während der Praxiszeiten hat die Hochschule im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung ein Konzept eingereicht "Praxisbegleitkonzept", in dem, neben den gesetzlichen Grundlagen, der Aufbau der klinisch-praktischen Ausbildung dargelegt ist sowie eine Übersicht dazu. Die Praxisbegleitung findet durch Professor:innen und Praxisreferent:innen der Hochschule statt. Pro Studierende:r wird in jeder Praxisphase ein Praxisbesuch durchgeführt, insgesamt sieben Besuche pro Studierende:r. Die Praxisbegleitung beinhaltet ein Lerncoaching und praxisbegleitende Supervisionen. Online gestützte Begleitangebote ergänzen die Betreuung. Für die Praxisbegleitung ist eine Stelle als Lehrkraft für besondere Aufgaben (siehe Kriterium § 12 Abs. 2) vorgesehen. Die Praxisanleitung wird von qualifizierten Praxisanleiter:innen der Praxiseinrichtung in dem jeweiligen Einsatzbereich der:des Praktikant:in vorgenommen. Die Hochschule bietet Praxisanleiter:innen regelmäßige Fortbildungen an, die auf die jährlich zu erbringende berufspädagogische Fortbildung angerechnet werden und an den Themen der hochschulischen Pflegeausbildung, wie wissenschaftliches Arbeiten, Projektarbeit und Pflegeforschung, ausgerichtet sind. Zur Qualitätssicherung werden den Praxiseinrichtungen Bewertungsbögen zur kriteriengestützten Überprüfung des Kompetenzerwerbs und Protokollvorlagen zur Einschätzung von praktischen Prüfungsleistungen zur Verfügung gestellt. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Lernorten Hochschule und Praxiseinrichtung ist geplant. Unter Berücksichtigung des nachgereichten "Praxisbegleitkonzepts" halten die Gutachter:innen das Konzept zur Durchführung der Praxisphasen für ausreichend qualitätsgesichert.

Auf Nachfrage erläutert die Hochschule, dass die Heilkundeübertragungsrichtlinie im Kompetenzerwerb der Studierenden mitgedacht wird. Ein Modell im Sinne des § 63 c Abs. 3 SGB V strebt die Hochschule derzeit nicht an.

Die Studierenden loben die Vorbereitung auf den Umgang mit englischer Fachliteratur.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Im sechsten Semester eröffnet das Modul 24 ein Mobilitätsfenster, da das "Klinische Lehrforschungsprojekt" (10 CP) von den Studierenden frei gestaltet werden kann. Ein vor dem Auslandsaufenthalt mit der Studiengangsleitung bzw. dem Prüfungsausschuss vereinbartes Learning Agreement gewährleistet die Anerkennung. Zudem verfügt die Hochschule über ein International Office, das Studierende zu einem Auslandsaufenthalt berät.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule besetzt das Thema ausländische Pflegekräfte und erläutert das Programm "STEPS Frankfurt* International", ein (fach-)sprachliches sowie fachliches Orientierungsprogramm zur Vorbereitung auf ein Studium an der Frankfurt UAS für internationale Studieninteressierte. Darüber hinaus verweist die Hochschule auf Qualifizierungsprogramme für Menschen mit ausländischem Berufsabschluss und/oder zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Die Studierenden heben die frühzeitige Information zu Mobilitätsfenstern und die Beratung, vor allem durch Tutor:innen, hervor.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Prozesse der Besetzung von Professuren sind im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule geregelt. Die Auswahl der Lehrbeauftragten erfolgt entsprechend ihrer fachlichen Expertise. Die Studiengangsleitung führt Auftragsklärungsgespräche, um eine ideale Passung der Expertise der Lehrbeauftragten mit den Studiengangsinhalten zu erreichen.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module bzw. Lehrveranstaltungen (Units), in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Die Veranstaltungen sind in der Lehrverflechtungsmatrix nach Lehrform, Umfang der SWS, der Gruppengröße und der Anzahl der Wiederholung aufgeschlüsselt. Im Studiengang sind neun hauptamtliche Professor:innen (9 VZÄ) sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA, 0,5 VZÄ) tätig. An weiteren Stellenbesetzungen ist eine Professur für den Bereich "Klinische Pflege" (1 VZÄ) und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (1 VZÄ) geplant. Für die Praxisbegleitung stehen Stellen im Umfang von 1,5 VZÄ mit pflegepraktischem Qualifikationsprofil zur Verfügung. Einer weiteren Stelle (1 VZÄ) obliegen Koordinationsaufgaben, insbesondere in Bezug auf die Praxiseinsätze und die Betreuung der Skills Labs. Von den im Studiengang zu erbringenden 206 SWS decken hauptamtlich Lehrende 78,2 % (154 SWS) ab. Die Lehrbeauftragten decken 21,8 % (45 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden wird bei Vollauslastung mit 1:37,5 angegeben (nur theoriegebundener Lehranteil).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden für alle drei im Bündel zu akkreditierenden Studiengänge gelistet. Aus den Profilen gehen die Qualifikation sowie die Denomination, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sowie die Lehrveranstaltungen hervor. Anhand einer Übersicht über die Prozessschritte hat die Hochschule das Berufungsverfahren verdeutlicht.

Ausgerichtet an den Bedarfen der Beschäftigten und der Ziele der Hochschule werden an der Hochschule Maßnahmen zur Personalqualifizierung, insbesondere didaktischer Weiterbildungsmöglichkeiten, angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für den Bachelorstudiengang "Angewandte Pflegewissenschaft", unter Berücksichtigung der geplanten bzw. zu besetzenden Stellen, ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorhanden. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Im Gespräch erläutert die Hochschule den aktuellen Stand zu den ausgeschriebenen Stellen. Auf die ausgeschriebene Professur "Klinische Pflege" haben sich mehr als fünf berufungsfähige Personen beworben. Eine Berufung zum Sommersemester 2022 erachtet die Hochschule derzeit für möglich. Von den zwei offenen Stellen für LfbA wurde eine kürzlich besetzt, die Besetzung der zweiten steht kurz bevor. Die Stellen als Praxisreferent:innen sind besetzt. Eine Stelle als Laboringenieur:in war ausgeschrieben und konnte nicht besetzt werden. Es folgt eine erneute Ausschreibung. Die Gutachter:innen erkennen die Bemühungen der Hochschule an, Stellen zu besetzen. Sie äußern Skepsis in Bezug auf die Stellenplanungen wegen des schwierigen Arbeits-

marktes. Im Bereich "Pflege" übersteigen die Stellenausschreibungen um ein Vielfaches die Anzahl der qualifizierten Bewerber:innen. Sie empfehlen der Hochschule, einen "Plan B" für die ausgeschriebenen Stellen zu entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung ab: Angesicht des angespannten Arbeitsmarktes im Bereich "Pflege" raten die Gutachter:innen für die ausgeschriebenen Stellen alternative Möglichkeiten zur Abdeckung der Lehre und der Praxiskoordination bzw. Betreuung des Skills-Labs zu entwickeln.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" kann auf Räumlichkeiten des Fachbereichs 4 und weitere räumliche Mittel der zentralen Raumvergabe der Hochschulen zugreifen. Dem Fachbereich standen bisher nach eigenen Angaben 34 Seminarräume in Gebäude 2 in unterschiedlichster Größe zur Verfügung.

Die Seminarräume sind mit Flip Charts, Metaplanwänden, Laptops, Pinnwänden und Beamern ausgestattet. Über das gesamte Hochschulareal hinweg ist ein WLAN-Netz verfügbar. Weiterhin sind VPN für die Nutzung von Endgeräten vorhanden sowie dezentrale PC-Pools. Dies beinhaltet das Nutzen von Computern/Laptops, die Unterstützung durch technischen Support sowie das Ausleihen von Medientechnik.

Die Hochschule verfügt über eine hochschuleigene Bibliothek. Die Bibliothek hat während des Semesters von Montag bis Freitag von 09:00 bis 21:00 Uhr geöffnet, samstags von 10:00 bis 15:00 Uhr. Während der Prüfungszeit werden die Öffnungszeiten von montags bis samstags bis 22:00 Uhr erweitert.

Die Hochschulbibliothek verfügt über etwa 212.000 Monographien, 40.000 E-Books, 20.100 E-Journals, 349 Zeitschriften und 81 Datenbanken. An fachspezifischen Datenbanken stehen beispielsweise CINAHL und Cochrane zur Verfügung. Ergänzend zu aktuellen Medienbeständen verfügt die Bibliothek für den Fachbereich 4 "Soziale Arbeit und Gesundheit" über historische Bestände im Umfang von etwa 21.000 Monographien und 120 Zeitschriftentiteln zur Geschichte der Sozialen Arbeit und Pflege. Alle historischen Bestände können in einem separaten Leseraum benutzt werden.

Nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können im Rahmen der Online-Fernleihe gebührenpflichtig aus anderen Bibliotheken bestellt werden. Außerdem haben die Studierenden Zugang zu der in Frankfurt ansässigen Deutschen Nationalbibliothek, die in nur wenigen Metern Fußweg zu erreichen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule räumt eine aktuell weniger gute Raumsituation des Fachbereichs ein, da die Hochschule ein neues Gebäude baut. Dazu muss ein Nebentrakt des Gebäudes 2 abgerissen werden. Dem Fachbereich sind Ersatzräume durch sonst zentral verwaltete Räume der Hochschule zugewiesen worden. Des Weiteren hat die Hochschule mittlerweile ein Gebäude in unmittelbarer Nähe anmieten können, um Engpässe während der Bauphase zu vermeiden. Mit der Fertigstellung des neuen Gebäudes 10 ist Ende nächsten Jahres zu rechnen, hier sind für den Fachbereich 4 neue Raumressourcen zugedacht. Darüber hinaus wird sich durch weitere geplante Bauaktivitäten die Raumsituation, laut Hochschule, deutlich verbessern.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern, positiv zur Kenntnis. Die Studierenden loben

im Gespräch den angemessenen Literaturbestand der Bibliothek. Die Hochschule erläutert, dass ein Ausbau der digitalen Nutzungsmöglichkeiten der Bibliothek in Planung ist.

Die Hochschule bietet seit 25 Jahren Pflegestudiengänge an. Seitdem besteht das Skills-Lab. Eine Erneuerung der Ausstattung ist in Planung. Für den Bachelorstudiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" wird nun ein Labor umgebaut in einen Simulationsraum mit Bett und Versorgungsstrukturen. Im Simulationsraum kommen auch Schauspielpatent:innen zum Einsatz. Die Hochschule hat den Gutachter:innen einen Werbefilm ihres youtube-Kanals zur Akquirierung von Studierenden zur Verfügung gestellt, in dem die Labore eingesehen werden konnten. Zudem ging aus dem Dokument "Pflegelabore – Raumsituation, Mobiliar und Material" die Ausstattung der Pflegelabore hervor. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 10 bis 13 der ABPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch sind für den Bachelorstudiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Modul- und Prüfungsübersicht (Modulhandbuch S. 16 oder Anlage 2 zur PrüfungsO) sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Ein Seitenumfang für schriftliche Ausarbeitungen wie Hausarbeiten wird entsprechend dem didaktischen Konzept der Hochschule nicht festgelegt. In vier Modulen sind zwei Teilprüfungsleistungen vorgesehen. Diese Module umfassen 10 oder 15 CP.

Im Studiengang sind vier Hausarbeiten, neun Fachpraktische Prüfungen, sechs mündliche Prüfungen, fünf Präsentationen, neun Klausuren, eine schriftliche Ausarbeitung eines Pflegeplans (Modul 25), eine Projektarbeit (Modul 30) sowie die Bachelor-Thesis mit Kolloquium (Modul 32) vorgesehen. Im ersten Semester leisten die Studierenden sechs Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten, vierten und fünften Semester jeweils vier Prüfungen, im sechsten Semester zwei Prüfungen, im siebten Semester fünf Prüfungen und im achten Semester drei Prüfungen.

Die staatliche Prüfung (§§ 35 bis 37 PflAPrV) ist in die Module 25 "Pflegerische Handlungsexpertise II" (praktische Prüfung), 26 "Leben unter den Bedingungen von akutkritischen Krankheiten IV", 27 "Leben unter den Bedingungen von chronischen und lebensbegrenzenden Krankheiten III", 28 "Leben unter den Bedingungen von psychischer Erkrankung und Behinderung III" (schriftliche Prüfung) und 29 "Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in Pflege und Gesundheitsversorgung I" (mündliche Prüfung) integriert. Sie findet im siebten Semester statt und umfasst 30 CP.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt. Die Prüfungsordnung wurde zunächst im Entwurf eingereicht. Der Senat hat die Prüfungsordnung mit Beschluss vom 11.08.2021 genehmigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert im Gespräch das Prüfungssystem: Jedes Praxismodul schließt mit einer praktischen Prüfung in der Praxis ab. Anders ist beispielsweise Modul 8 konzipiert: In dem Theoriemodul wird eine theoretische Prüfung abgenommen sowie eine Prüfung im Skills-Lab. Die Gutachter:innen schließen sich den Ausführungen der Hochschule an, dass in diesem Modul eine sinnvolle und zielgerichtete Verbindung von Wissen und praktischer Anwendung in der Kompetenzvermittlung sowie in der Prüfung erfolgt.

Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachtenden gut in das Curriculum integriert und im Modulhandbuch und in §§ 6, 10 bis 12 der PrüfungsO dokumentiert und geregelt. Die staatliche Prüfung wird entsprechend § 39 PflBG in Verbindung mit §§ 32 ff PflAPrV durchgeführt. Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung in der Hochschule und den praktischen Teil in der Einrichtung, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde, ab.

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 7 der PrüfungsO zweimal wiederholt werden, mit Ausnahme der Modulprüfungen, die die staatliche Prüfung beinhalten sowie die Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Diese Modulprüfungen können im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt in genehmigter Form und rechtsgeprüft vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan (Workload-Übersicht) eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload (differenziert nach Theorielehre an der Hochschule, Selbstlernzeit, Prüfungszeit, Praxiszeit) sowie die Lehrformen im Modul hervorgehen. Die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform sind in der Modulund Prüfungsübersicht enthalten. Beide Dokumente sind Anlagen der Prüfungsordnung.

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudiengang 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Absolvent:innenstudie erhoben.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt. Die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung ist in § 19 ABPO festgelegt, sowie in § 7 der PrüfungsO. Das Verfahren zur An- und Abmeldung zu Prüfungen ist in § 9 ABPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Akquirierung von Studierenden erläutert die Hochschule Werbemaßnahmen wie einen Flyer oder das Video "Pflege studieren", das auf dem youtube-Kanal der Hochschule eingestellt ist. Die Gutachter:innen regen weitere Plattformen und Social Media-Kanäle wie Instagram an. Strategisch wirbt die Hochschule auch über ihr Netzwerk mit Fachoberschulen um Studierende. Darüber hinaus findet sich der Studiengang unter der Dachmarke "duales Studium Hessen" wieder.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Frankfurt University of Applied Sciences einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Die Studierenden heben die Möglichkeit zur Beteiligung an Gremien in der Hochschule hervor. Von Anfang an erhalten sie Informationen diesbezüglich, z.B. über Tutor:innen.

Die Rubrik "Verwendbarkeit" der einzelnen Module ist im Modulhandbuch nicht ausgefüllt. Nach Meinung der Gutachter:innen hat die Hochschule ein differenziertes Modulhandbuch mit Beschreibungen der Lehrveranstaltungsebene (Unit) und einem ausführlichen einleitenden Teil in

Hinblick auf die Qualifikationsziele eingereicht, so dass dem Interesse der Studierenden an studiengangsbezogenen Informationen ausreichend nachgekommen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" ist gemäß § 2 PrüfungsO dual konzipiert. Hierfür sind insbesondere im Studienbereich "Aufbau pflegerischer Expertise in der beruflichen Handlungspraxis" (70 CP) Praxiszeiten am Lernort Betrieb integriert, die von den dort angesiedelten Praxisanleiter:innen betreut werden. Vom ersten bis zum siebten Semester ist pro Semester ein Praxismodul im Umfang von 5 CP oder 10 CP (Ausnahme: sechstes Semester 20 CP) vorgesehen.

Dieser besondere Profilanspruch bildet sich in der inhaltlichen und zeitlich aufeinander abgestimmten Verzahnung von theoretisch-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Hochschule und den berufspraktischen Ausbildungsphasen am Praxisort ab. Ein wichtiges Bindeglied sind dabei die Lehrveranstaltungen im Skills-Labs und Simulationstrainings, um die Studierenden auf das berufliche Handeln in der realen Arbeitsumgebung vorzubereiten. Ein weiteres Element des Theorie-Praxis-Transfers ist die Praxisbegleitung seitens der Hochschule (siehe Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 sowie Praxisbegleitkonzept).

Zur Darlegung der Vertragsverhältnisse zwischen Hochschule und Praxiseinrichtung als Kooperationspartner sowie zwischen Praxiseinrichtung als Arbeitgeber und Studierende:r hat die Hochschule Entwürfe von Musterverträgen eingereicht, in dem die wechselseitigen Verpflichtungen festgelegt sind. Gemäß § 5 des Muster-Kooperationsvertrages zwischen Hochschule und Kooperationspartner wird "die Praxisanleitung durch von der Einrichtung zu bestimmende Pflegefachpersonen koordiniert und durchgeführt, welche die in § 31 Abs. 1 PflAPrV genannten Voraussetzungen erfüllen".

Für die Praxisbegleitung seitens der Hochschule stehen Stellen im Umfang von 1,5 VZÄ für Praxisreferent:innen mit pflegepraktischem Qualifikationsprofil zur Verfügung. Anfallende Koordinierungsaufgaben, wie Steuerung und Vernetzung mit den Kooperations- bzw. Praxispartner:innen, Organisation der Praxiseinsätze der Studierenden, sowie die Betreuung der Simulationslabore werden durch eine Stelle wissenschaftlicher Mitarbeit im Umfang von 1 VZÄ wahrgenommen.

Pro Praxismodul ist im Rahmen der Praxisbegleitung eine Unit "Selbst- und Praxisreflexion" vorgesehen, die nicht auf die Praxiszeit angerechnet wird. Die Hochschule erläutert hierzu, dass dadurch "Reflexionsräume" eröffnet werden, die "für die reflexive Aneignung von eigenen Erlebnissen bzw. der Erlebnisse anderer und dem Abgleich mit bereits erworbenen Wissensbeständen in Form erklärender oder rahmender Theorien" geschaffen sind.

Die Entwicklung von Qualitätskriterien für die Qualitätssicherung der Praxisausbildung der Studierenden sowie für die Verzahnung von Lernangeboten an den unterschiedlichen Lernorten erfolgt im Rahmen des durch Landesmittel finanzierten Entwicklungsprojekts "Pflegestudium entwickeln: interprofessionell und praxisnah". Diese Qualitätskriterien orientieren sich an den Vorgaben bzw. dem Kriterienkatalog der Dachmarke "duales Studium Hessen".

Die Auswahl der Bewerber:innen sowie der Abschluss der Studienausbildungsverträge mit diesen, liegen in der alleinigen Verantwortung des Kooperationspartners. Die Immatrikulation richtet sich nach den landesrechtlichen Vorgaben und den Ordnungen der Frankfurt UAS.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren die Anzahl der Kooperationspartner:innen, um alle im PflBG und der PflAPrV vorgesehenen Settings (Pflichteinsätze in der Akutpflege stationär, der Langzeitpflege stationär und der ambulanten Pflege sowie in speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung, der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung) abzudecken. Die Hochschule erläutert im Gespräch die Verhandlungen mit (potenziellen) Praxiseinrichtungen.

Die Hochschule kann derzeit für die erste Kohorte mit wenigen Studierenden alle Bereiche, inkl. der Bereiche mit Engpässen, wie der ambulante Bereich, Pädiatrie und Psychiatrie abdecken. Sie erläutert die Vernetzung der Hochschule in die Praxis und verweist auf Landesmittel zum Aufbau von Kooperationen. Die Hochschule zielt auf Einrichtungen, die über ein klares Ziel der Personalplanung mit Bachelorabsolvent:innen verfügen. Im Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung waren Vereinbarungen mit zwei Krankenhäusern (keine Maximalversorger) sowie mit einem ambulanten Pflegedienst geschlossen worden. Die Hochschule hat mit einer nachgereichten Unterlage, die eine Übersicht über die bestehenden Kooperationspartner und die Sicherstellung der Pflichteinsätze und Vertiefungseinsätze enthält, dargelegt, dass ausreichend Kooperationen für 17 Studienplätze vorhanden sind. Damit ist die erste Kohorte mit 17 Studierenden versorgt. Die Studierenden werden für die Pflichteinsätze ggf. in eine andere (kooperierende bzw. nicht kooperierende) Praxiseinrichtung gesteuert. Die bisherigen Vereinbarungen sind nach Einschätzung der Gutachter:innen aber zu gering, um den Studierenden bei Vollauslastung nachhaltig Praktikumsplätze abzusichern. Für die gesicherte Durchführung des dualen Studiengangs halten die Gutachter:innen für erforderlich, dass die Hochschule Kooperationen nachweist, die alle Studienplätze und alle erforderlichen pflegerischen und medizinischen Bereiche abdecken.

Unabhängig von der Anzahl der Kooperationspartner ist anhand der Muster-Verträge die systematische vertragliche Verzahnung im dualen Studiengangskonzept sichergestellt.

Die systematische inhaltliche sowie organisatorische Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung ist unter Kriterium § 12 Abs. 1 sowie unter Kriterium § 12 Abs. 2 dargestellt. Die Hochschule hat im "Konzept Pflegelabor - Praxiscurriculum Skills Lab / Simulation" nachvollziehbar erläutert, wie Theorie- und Praxisanteile mit dem Skills-Lab verknüpft werden. Die Verzahnung der Lernorte durch die Praxisbegleitung ist im Praxisbegleitkonzept dargelegt.

Gemäß § 5 Abs. 5 des Muster-Kooperationsvertrages wird die Qualifikation der Praxisanleitungen sichergestellt. Diese müssen die in § 31 Abs. 1 PflAPrV genannten Voraussetzungen erfüllen.

In den Gesprächen bei der Vor-Ort-Begutachtung wird deutlich, dass die Hochschule die Letztverantwortung für die Auswahl der Studierenden trifft. Unklar blieb jedoch der Auswahlprozess, insbesondere in Hinblick auf die Bewerbung der Studierenden um einen Studienvertrag mit dem Praxiseinrichtungen /Kooperationspartner:innen. Beispielsweise finden Informationsveranstaltungen zum Studiengang über die Kooperationspartner:innen statt. Die Kooperationspartner:innen prüfen darüber hinaus vorab die Hochschulzugangsberechtigung. Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass daher die Festlegung von Kriterien für die Auswahl der Studierenden im Sinne der Gleichbehandlung und zur Prüfung der Studierbarkeit festzulegen sind. Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule ein Dokument eingereicht, wonach die kooperierenden Einrichtungen im Hinblick auf Gleichbehandlung und Wettbewerb unter Berücksichtigung von arbeitsrechtlichen Aspekten ein einheitliches formelles Verfahren anstreben. Zunächst werden die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit hin gesichtet sowie unter den Aspekten Zugangsvoraussetzungen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Motivation und Eignung geprüft. Dem anschließenden Bewerbungsgespräch werden die Kriterien Präsenz, Eloquenz, Einschätzung des Berufsbildes "Pflege", Motivation, Kenntnis berufspolitischer Aspekte sowie persönliche Interessen zugrunde gelegt. Die Gutachter:innen halten diese Kriterien für geeignet, die Gleichbehandlung der Bewerber:innen zu gewährleisten und die Studierfähigkeit damit zu prüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Derzeit sichern die Kooperationsvereinbarungen nicht die Pflicht- und Vertiefungseinsätze der Studierenden bei Vollauslastung ab.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor: Die Hochschule muss Kooperationen mit Praxiseinrichtungen nachweisen, die alle Studienplätze und alle nach § 7 Pflegeberufegesetz erforderlichen Bereiche für die Pflichteinsätze und Vertiefungseinsätze der Studierenden abdecken.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Das Konzept zur nachhaltigen Studiengangsentwicklung beschreibt die prozessualen Schritte zur Überarbeitung und Aktualisierung des Curriculums und damit verbundener Unterlagen, wie das Modulhandbuch. Darüber hinaus tragen Feedbackschleifen, wie die Lehrevaluationen, die Studienabschluss- und die Absolvent:innenbefragungen dazu bei, die Passung der Inhalte bzw. des Curriculums zu überprüfen.

Des Weiteren werden die Aktualität und Weiterentwicklung im Studiengang in Bezug auf die fachlichen, wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen durch die Weiterbildungen und Forschungsaktivitäten der Lehrenden gewährleistet. Nationale und internationale Publikationen werden rezipiert. Als Hochschule der angewandten Wissenschaften ist der Austausch mit der Praxis in der Regel gewährleistet – insbesondere auch durch die Bindung von Lehrbeauftragten aus dem entsprechenden Umfeld.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen gewinnen den Eindruck, dass die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet ist. Die Lehrenden und vor allem die Studiengangsleitungen berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Pflege. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodischdidaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Frankfurt UAS besitzt ein hochschulweites Qualitätsmanagement, welches eng mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung verknüpft ist. An der Hochschule existieren zwei wesentliche Regelkreise: Einerseits die Abstimmung, Dokumentation und Optimierung von Ablaufprozessen in Forschung, Lehre und Verwaltung (QuaM-Prozesse), andererseits das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre. Das Feedbackmanagement und das betriebliche Vorschlagswesen stellen weitere Aspekte des Qualitätsmanagements dar.

Die Hochschulleitung besitzt eine übergeordnete Verantwortung für die Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre. Sie (1.) setzt einen strategischen Rahmen und entwickelt Studium und Lehre weiter, (2.) stellt außerdem Evaluationsdaten sowie Statistiken bereit und (3.) nimmt eine übergeordnete Aufsichtsfunktion wahr.

Die Hochschule verfügt in diesem Zusammenhang über ein Leitbild zur Qualität der Lehre, eine Hochschulentwicklungsplanung und Zielvereinbarungen von Hochschule und Fachbereichen, hochschulweite verbindliche Prozessabläufe, Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre sowie über ein Konzept für eine nachhaltige Studiengangsentwicklung.

Die Hochschule führt regelmäßige Lehrevaluationen, Studienabschlussbefragungen und Absolvent:innenbefragungen durch. Die Lehrveranstaltungen aller Lehrenden werden mindestens einmal innerhalb von drei Semestern durch studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung per Fragebogen bewertet. Die Resultate der quantitativen Befragungen werden an das betroffene Lehrpersonal innerhalb einer Frist von 24 bis 48 Stunden weitergeleitet. Gemäß Vorgabe der Hochschule bespricht das Lehrpersonal im Anschluss die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden. Neuberufene Lehrkräfte und Professor:innen werden im Fachbereich 4 "Soziale Arbeit und Gesundheit" im Rahmen jeder Veranstaltung in jedem Semester evaluiert. Die Hochschulleitung erhält nach den Lehrevaluationen einen Bericht auf Basis der hochschulumfassenden Daten und kann daraus weitere Handlungen ableiten.

Neben der Lehrevaluation führt die Hochschule Studienabschlussbefragungen durch. Diese werden dafür genutzt, um eine regelmäßige Einschätzung der Studierenden zur Studierbarkeit und zur inhaltlichen Gestaltung des Curriculums zu erhalten. Ziel ist es dabei, die Resultate der Studienabschlussbefragungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs mit einzupflegen, um dadurch die Studiengualität zu erhöhen.

Die Absolvent:innenbefragung findet ein Jahr nach dem Ende des Studiums statt. Die Evaluationsergebnisse werden der Studiengangsleitung, dem Dekanat und den an der Studiengangsentwicklung beteiligten Personen bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Weiterhin bewertet das Gutachter:innengremium die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv, ebenso wie den transparenten Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch im Bachelorstudiengang "Angewandte Pflegewissenschaft" eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule sieht sich dem Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet und hat das Ziel, gegen Diskriminierung aufgrund von Beeinträchtigung, Behinderung, Ethnie, Herkunft, Sexualitäten zu wirken und für entsprechende Studierende mit Beeinträchtigung chancengleiche und angemessene Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen herzustellen. Hierzu wurden eine Antidiskriminierungsrichtlinie verabschiedet und ein Beschwerdeverfahren sowie Beratungsangebote implementiert.

Der Fachbereich verfügt über ein Beratungsangebot, das allen Studierenden mit Beeinträchtigungen zur Verfügung steht. Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung bietet umfassende und individuelle Beratung. Die ABPO halten Regelungen zum Nachteilsausgleich bezogen auf die Zugangsvoraussetzungen vor. Zur Unterstützung für die Erbringung von Leistungsnachweisen sind verschiedenen Maßnahmen vorgesehen. Die Stabstelle Diversity ist verantwortlich für den Aufbau des Diversity-Managements.

Die Frankfurt UAS hat sich die aktive Frauenförderung zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang ist auch das Gender- und Frauenforschungszentrum (GFfz) der hessischen Hochschulen zu erwähnen, das seinen Sitz an der Frankfurt UAS hat.

Als unterstützende Strukturen nennt die Hochschule u.a. flexible Kinderbetreuungsangebote für Studierende und Mitarbeiter:innen sowie ein beratendes Familienbüro.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Studierenden haben im Gespräch individuelle Maßnahmen für Studierende in besonderen Lebenslagen beschrieben und bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Die dargelegten Kooperationen im Studiengang beziehen sich auf dessen duale Struktur. Es geht dabei nicht um die (teilweise) Durchführung des Studiengangs durch einen außerhochschulischen Bildungsträger. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 StakV in Verbindung mit § 38 Abs. 2 PflBG verbunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Das Verfahren wurde im Bündel mit der Begutachtung der Masterstudiengänge "Pflege -Advanced Practice Nursing" und "Pflege- und Gesundheitsmanagement" durchgeführt.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Der Studiengang orientiert sich am Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17.07.2017 und an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Adina Dreier-Wolfgramm, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
 - Prof. Dr. Nina Fleischmann, Hochschule Hannover
 - Prof. Dr. Lukas Slotala, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Frank Stemmler, Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
- c) Studierende:r
 - Florian Niepel, Fachhochschule Bielefeld

Eine Vertreterin des Regierungspräsidiums Darmstadt hat an der Begehung mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 der StAkV) teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	27.01.2021
Zeitpunkt der Begehung:	06.07.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Link zum Video "Pflege studieren", in dem der Studiengang vorgestellt wird (auf youtube). Raumskizze und Übersicht Lehrmaterial zum Pflegelabor.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur
-	erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und
	dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Er-
	füllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hoch-
	schule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkre-
	ditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkre-
	ditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditie-
	rungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer
	Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und be-
	wertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der forma-
	len und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene
	durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die
	Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- o-
	der Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst.
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls.
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Bef\u00e4higung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO